

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und
Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel**

vom 28.03.2007 (ABl. Nr. 4 vom 30.03.2007)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, S. 158) i. V. m. der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – LSchlAV) vom 09. Mai 2005 (GVBl. II, S. 238) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel als Kreisordnungs- und Sonderordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28.03.2007 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel erlassen:

§ 1

Abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2007 in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober von 11 Uhr bis 19 Uhr und in den Folgejahren in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober von 11 Uhr bis 19 Uhr geöffnet sein.

Neben Waren, die für die Stadt Brandenburg an der Havel kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über besondere Öffnungszeiten in den Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Brandenburg an der Havel (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 01. September 1994, S. 363, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten in den Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Brandenburg an der Havel, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8 vom 27. Juni 1997, S. 201) außer Kraft.